

# Ueber Loshiebe und ihre Bedeutung für schweizerische Verhältnisse

Autor(en): **Rüedi, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **55 (1904)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764180>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

55. Jahrgang

Februar 1904

N<sup>o</sup> 2

## Ueber Loshiebe und ihre Bedeutung für schweizerische Verhältnisse.

Unter einem Loshiebe, einer gegen die Sturmgefahr gerichteten Vorbeugungsmaßregel, versteht man bekanntlich ganz schmale Kahlschlagsstreifen an der Grenze zweier ungleichaltriger Bestände in denjenigen Fällen, wo dem jüngern nach der gefährlichsten Windrichtung, also meistens nach Westen hin ein älterer, vor jenem zum Abtriebe gelangender Bestand vorgelagert ist. Durch die in letzterem Bestande geführte schmale Absäumung soll die Randpartie des angrenzenden Jungwuchses oder Stangenholzes allmählich an den Freiland sich gewöhnen und durch die nunmehr möglich gewordene reichlichere und stärkere Entwicklung der Wurzeln und Äste, bis zur beginnenden Nutzung des westwärts gelegenen Bestandes, zu einem sturmfesten Windmantel heranwachsen können. Unter Umständen muß die Kahlschlagsfläche ausgepflanzt und aus dem Neubegründeten Bestandesstreifen der zukünftige Schutzmantel erzogen werden. In deutschen Waldungen kommt es sehr häufig vor, daß Loshiebe auch in gleichaltrige Bestandeskomplexe eingelegt werden. Man bezweckt damit die Anbahnung kleinerer Hiebszüge und die Beseitigung der Nachteile, die mit der Aneinanderreihung großer, zusammenhängender Kahlschlagsflächen verbunden sind. Bei unserer verhältnismäßig starken Bestandesparzellierung wird sich eine derartige Notwendigkeit kaum je einstellen.

So vielfach nun die Loshiebe auch erstgenannter Art in Deutschland, hauptsächlich im Thüringerwald und in Sachsen zur Anwendung gelangen, so wenig Aufmerksamkeit wurde ihnen bisher bei uns in der Schweiz geschenkt. Man könnte glauben hieraus den bestimmten Schluß ziehen zu müssen, daß sie für unsere Verhältnisse keine oder

doch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung besäßen. Bestärkt in dieser Ansicht wird man durch eine bezügliche Bemerkung Landolts in seinem Lehrbuche: „Die forstliche Betriebslehre“, worin er über die Loshiebe folgendes sagt: „Bei unsern schon bisher stark geteilten Hiebsfolgen und bei dem zahlreichen Wechsel in der Beschaffenheit der Bodenoberfläche und der daherigen verschiedenartigen Exposition ist die Einlegung von Loshieben nur ausnahmsweise nötig.“ Aus der Schweiz sind mir denn auch nur verschwindend wenige Örtlichkeiten bekannt, wo eigentliche Loshiebe zur Ausführung gelangten. In den sämtlichen Wirtschaftsplänen über zürcherische Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen findet sich beispielsweise nirgends eine einzige Bestimmung, die eine derartige Maßnahme vorsehen würde.

Diese allseitig übereinstimmenden Erscheinungen dokumentieren scheinbar zur Genüge die Bedeutungslosigkeit der Loshiebe für unsere Verhältnisse. Ich wage nun aber dennoch umgekehrt die Behauptung aufzustellen, daß denselben bei unseren vielgestaltigen, verhältnismäßig stark parzellierten Eigentums- und Bestandesverhältnissen in den schlagweise behandelten Hochwaldungen, hauptsächlich des schweizer. Mittelandes von Natur aus eine weit größere Bedeutung zukommt, als in denjenigen Gebieten, wo sie zuerst aufkamen und auch heute noch eine häufige wirtschaftliche Vorbeugungsmaßregel bilden. Gemeint sind natürlich hiermit immer nur die Loshiebe zwischen ungleichaltrigen Beständen. Die ausgedehnten Sturmschädigungen, von denen im Laufe der letzten Dezennien insbesondere unsere unglückseligen reinen Kottannenbestände in den untern Lagen heimgesucht wurden, hätten vielerorts abgewendet werden können, wenn man den gefährdeten Bestandesrändern frühzeitig genug durch Freistellung die Möglichkeit verschafft hätte, sich zu wirksamen Windmänteln zu entwickeln.

Wir sind gegenwärtig im Begriffe, die bisherige schablonenmäßige Kahlschlagwirtschaft, wo immer es angeht, zu verlassen und uns mehr dem natürlichen Verjüngungsbetriebe zuzuwenden. Hierbei scheint es wünschenswert, uns gleichzeitig auch noch von einer andern gewissen Schablone allmählich frei zu machen, welche durch die bisherige Rücksichtnahme auf die Sturmgefahr ohne andere Maßnahmen allerdings geboten erschien, die aber unsere Wirtschaft beengte und vielfach bedeutende Zuwachsoffer forderte. Unter dieser Schablone ver-

stehe ich das Streben, welches gerichtet ist auf die Schaffung möglichst großer, vielfach ganze Wirtschaftskomplexe, ja Betriebsklassen umfassender Hiebszüge, ausschließlich als Vorbeugungsmaßregel gegen die herrschenden Stürme. Dieses Wirtschaftsziel widerspricht nun aber naturgemäß der sehr berechtigten Forderung, das Abtriebsalter der Bestände entsprechend dem Prinzip der Bestandeswirtschaft nach deren finanziellen Hiebsreife zu bestimmen und nicht nach dem Zeitpunkte ihrer Einreihung in eine normale Altersklassen-Stufenfolge. Wenn die Durchführung dieses Grundsatzes irgendwo gerechtfertigt erscheint, so trifft dies vor allem aus zu für unsere im allgemeinen stark variierenden Standortsverhältnisse und die vielfach außerordentlich mannigfaltige Bestandesgruppierung. Abgesehen von dem häufigen Wechsel des Bestandesalter, gibt es in unserem Mittellande zahlreiche Lokalitäten, wo beispielsweise geringwüchsige, bereits lückige Kottannstangenhölzer mit gleichaltrigen, aber frohwüchsigen Mischholzbeständen, oder relativ früh hiebsreife Buchen-Brennholzbestände mit gleichzeitig begründeten, aber durch einen lang andauernden, hohen Wertszuwachs ausgezeichneten, gemischten Nadelholzkomplexen abwechseln.\* In der rechtzeitigen Anwendung der Loshiebe haben wir nun aber ein Mittel, welches uns für späterhin eine gewisse Freiheit in der Regelung der Abtriebsnutzungen sichert, die notwendige Vorbedingung der Bestandeswirtschaft. Hieraus erhellt die Bedeutung jener Maßnahme für unsern schlagweisen Hochwaldbetrieb.

Die Loshiebe sind nicht allein nur eine Vorbeugungsmaßregel gegen die Sturmgefahr, sie erfüllen unter Umständen auch noch einen anderen Zweck. Werden aus Buchen oder Fichten gebildete Bestandesränder, die, infolge zu dichten Schlusses mit dem benachbarten Bestände, sich von Ästen hoch hinauf reinigten, nach Südwesten oder Westen plötzlich freigestellt, so entsteht bekanntlich, namentlich an Buchen, fast ausnahmslos Rindenbrand. Durch die schließlich notwendige Entnahme der hiervon befallenen Stämme pflanzt sich derselbe allmählich in das Bestandesinnere fort, wodurch zugleich für den Wind gefährliche Angriffspunkte geschaffen werden. Diese Erscheinung gehört bei

---

\* Unter solchen Verhältnissen erscheint es sehr wünschenswert, die Bestimmung des Abtriebsalters von der Rücksichtnahme auf die Sturmgefahr möglichst unabhängig zu machen.

uns gar nicht zu den Seltenheiten. An Aufzählung diesbezüglicher Beispiele wäre man nicht verlegen. Durch frühzeitige Freistellung solchermaßen gefährdeter Bestandessränder können auch diese Schädigungen vermieden werden. Namentlich mit Rücksicht hierauf erscheint es mancherorts angezeigt, diese Freihiebe als sog. Umhauungen auf zwei oder mehrere Seiten des Bestandes hin auszudehnen.

Bei unsern vielerorts wechselnden Besitzesverhältnissen kann sich nicht selten die Gelegenheit bieten, Loshiebe auch da einzulegen, wo Bestandessgrenzen mit Eigentumsgrenzen zusammenfallen. Hierbei können mehr nur die öffentlichen Waldungen, weniger der allzustark parzellierte Privatbesitz in Betracht kommen. Durch Abholzungen nachträglich eingetretene Windschädigungen längs Eigentumsgrenzen sind ja überall zu beobachten. Es ist Aufgabe des Forstbeamten, auf diese Gefahren aufmerksam zu machen und die zu deren Verhütung notwendig erscheinenden Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen, selbst dann, wenn infolge vorzeitigen Abtriebes eines schmalen Bestandessstreifens für den nachbarlichen Waldbesitzer eine Entschädigungsforderung sich rechtfertigen würde. In solchen Fällen, wo Loshiebe im Interesse eines angrenzenden Waldeigentümers als notwendig erachtet werden, wird es überhaupt stets der Initiative und der besonderen Befürwortung des betreffenden Forstbeamten bedürfen.

Die Ausführung der Loshiebe, die übrigens als wesentliche wirtschaftliche Maßnahme jeweilen in den Wirtschaftsplänen festgelegt werden sollte, ist je nach den Verhältnissen eine verschiedene. Kann auf eine nachträgliche Bemantelung und genügende Befestigung der Bestandessränder nach vollzogener Freistellung noch gehofft werden, was im allgemeinen, insbesondere bei der Kottanne höchstens bis zum 40. Altersjahre der Fall sein wird, so genügt eine anfänglich nur die Randbäume treffende Absäumung, die jedoch späterhin allmählich etwas erweitert werden muß. Hat der Bestand, dessentwegen der Loshieb notwendig erscheint, jenes durchschnittliche Alter bereits überschritten, so wird man meist genötigt sein, die Absäumung von Anfang an so breit auszuführen, 10—20 m., daß auf der abgetriebenen Fläche, behufs Erziehung eines zukünftigen Schutzmantels, ein mehrreihiger Bestandessstreifen durch Pflanzung begründet werden kann. Als hierfür geeignetste Holzarten kommen, ihrer relativen Sturmfestig-

keit und ihres hohen Schattenerträgnisses wegen, Weißtanne und Buche in Betracht. Der frühzeitige Freihieb der Bestandesränder bietet gegenüber der verspäteten Einlegung eines Loshiebes und der dadurch bedingten Notwendigkeit der Schaffung eines besondern Schutzstreifens in verschiedener Hinsicht bedeutende Vorteile. Eigentlich sollte man schon bei der Bestandesbegründung durch Beobachtung genügenden Abstandes von den benachbarten Beständen dafür Sorge tragen, daß die Randpartien, wenigstens nach den gefährlicheren Windrichtungen hin von frühester Jugend an sich frei und ungehindert zu sturmfesten Windmänteln entwickeln können. Wünschenswert wäre dies insbesondere da, wo Bestandesgrenzen mit Wegen oder Abteilungs-schneisen zusammenfallen.

Unsere angedeuteten forstlichen Verhältnisse verlangen entschieden für die Zukunft eine weitergehende Anwendung der Loshiebe, die ja meist ohne nennenswerten Zuwachsverlust hinsichtlich des abzutreibenden schmalen Bestandesstreifens und ohne wirtschaftliche Störungen zu veranlassen, ausgeführt werden können. Die geringe Berücksichtigung, welche diese in deutschen Waldungen vielerorts in häufigem Gebrauche stehende Maßnahme bisher bei uns in der Schweiz fand, mag einerseits zurückzuführen sein auf eine gewisse Gleichgültigkeit, die sich nur schwer entschließt, schon auf Jahrzehnte hinaus Vorbeugungsmaßregeln zu treffen, anderseits erklärt sie sich aber zweifelsohne insbesondere aus einer zu geringen Kenntnis der Loshiebe selbst und der damit anderwärts erzielten Erfolge. Es sei hier nur beiläufig bemerkt, daß ich mich seinerzeit, anlässlich forstlicher Studienreisen in Deutschland, speziell für die Loshiebe interessierte, und daß diese, nach den von mir mancherorts eingezogenen Erkundigungen, eine übereinstimmend günstige Beurteilung erfuhren. Dieselben werden allerdings, selbst bei rechtzeitiger Ausführung, den auf sie gesetzten Erwartungen vermutlich auch nicht immer ausnahmslos und in vollem Umfange entsprechen, so wenig wie dies der Fall ist bezüglich anderer Maßnahmen im forstlichen Betriebe; allein im allgemeinen wird doch deren systematische Anwendung im schlagweise behandelten Hochwalde für späterhin große, nicht zu verkennende wirtschaftliche Vorteile bieten.

R. R ü e d i, Forstadjunkt.

